Schweizerischer Militär-Sanitätsverein : Auszug aus den Verhandlungen des Centralkomitees vom 24. April 1894

Objekttyp: AssociationNews

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen

Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Band (Jahr): 2 (1894)

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

glieder von Militärsanitäts- oder Samaritervereinen ausweisen, der Landsturmsanität zuzuteilen, sofern sie nicht für den bewaffneten Landsturm verwendet werden müssen. Zum Schlusse bemerken wir, daß wir uns der von den Berner Landsturmschützen aussegegangenen Petition mit vollem Herzen auschließen und ihr den besten Erfolg wünschen; wenn ihr patriotischer, opserwilliger Aufruf, wie wir hoffen, durchschlägt, kann es nicht sehlen, daß die einsichtigen Männer der hohen Bundesversammlung gleichzeitig auch die zwingende Notwendigkeit auerkennen werden, es müsse auch unsere Petition in die That umgesetzt werden. Mit vollkommener Hochachtung!

(Unterschriften.)



Schweizerischer Militär-Sanitätsverein.

Auszug aus den Verhandlungen des Centralkomitees vom 24. April 1894.

1. Der Präsident giebt von folgenden zwei Zuschriften Renntnis:

a. Die Sektion Naran teilt mit, daß die Delegiertenversammlung am 20. Mai in der Cantine daselbst stattfinden könne und daß das bezügliche Programm später bestaunt gegeben werde.

Wir sind mit diesem Zeitpunkt für die Abhaltung der Delegiertenversammlung einverstanden; die Sektion Aaran ist jedoch um umgehende Zusendung des Prosgramms zu ersuchen, damit dasselbe in nächster Rummer dieses Blattes veröffentlicht werden kann:

b. Von Herrn Oberfeldarzt ist uns auf unsere bereits in letzter Nummer erwähnte, an ihn gerichtete Aufrage betr. das Seitengewehr der Sanitätsfeldweibel folgendes erwidert worden:

"Das besondere Seitengewehr ist seiner Zeit nur für die Feldweibel der Infanterie und nicht für diejenigen anderer Truppengattungen eingeführt worden. Diese Einführung geschah, weil der Feldweibel als Zugführer ein anderes Seitengewehr bedarf als das Bajonett in seinen verschiedenen Formen seit 1869.

Für die Sanitätstruppe besteht dieser Grund nicht. Erstens ist unser Faschinenmesser ein für diesen Zweck ganz geeignetes Seitengewehr, und zweitens kommen unsere Feldweibel sehr selten oder nie dazu, einen Zug mit gezogenem Seitengewehr zu führen. Ein Extra-Seitengewehr wäre daher ein unnützer Prunkgegenstand, der sich für einen schweiz. Wehrmann nicht schickt. Ein Feldweibel soll seine Antorität durch anderes zu wahren suchen, als durch solche verbotene Dinge."

Indem wir dem Herrn Oberfeldarzt diese Antwort hiermit bestens verdanken, hoffen wir, daß die Betreffenden angehalten werden, sich diesbezüglich an die bestehenden Vorschriften zu halten.

2. Da bis zum festgesetzten Termine keine Anträge von Sektionen für die Delegiertenversammlung eingegangen sind, so wird für den Fall, daß solche noch eintressen könnten, die Aufstellung des Traktandenverzeichnisses auf die nächste Sitzung verschoben und dieses dann in der Nummer 10 vom 15. Mai publiziert.

Der Präsident: E. Möckly, Feldweibel. Der Sefretär: P. Nöthiger, Wärter.



S Edweizerischer Camariterbund.

Pereinsdyronik.

Der Samariterverein des Amtes Laupen ist am 11. April als 47. Settion mit 27 Aftivmitgliedern in den schweiz. Samariterbund aufgenommen worden. Sein Vorstand ist zusammengesetzt wie folgt: Präsident: Hürzeler, Pfarrer, Mühleberg; Vizepräsident: Herren-